

SATZUNG ÜBER DIE KLARSTELLUNG UND ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS KAMBS DER GEMEINDE VORBECK

7. Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kambs der Gemeinde Vorbeck, bestehend aus dem Satzungstext und der Karte, wird hiermit ausgefertigt.

Vorbeck, 26.03.2009



Dr. Bauer
Bürgermeister

8. Der Beschluss der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kambs der Gemeinde Vorbeck sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 30.03.2009 bis zum 16.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 16.04.2009 in Kraft getreten.

Vorbeck, 22.04.2009



Dr. Bauer
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

- FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 und Satz 2 BauGB)
 - Ergänzungsfläche (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Abstandsfläche zur Landesstraße L 133) (§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Abstand für bauliche Anlagen an Landesstraßen (20 m) (§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB und § 31 StVG M-V)

- KENNZEICHNUNGEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Baudenkmale nach Landesrecht
 - Umgrenzung von Flächen unter denen Bodendenkmale bekannt sind, bei denen einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - nicht zugestimmt werden kann
 - Umgrenzung von Flächen unter denen Bodendenkmale bekannt sind, deren Veränderung oder Beseitigung genehmigt werden kann, sofern eine fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird
 - Kirche
 - Fahrbahnbegrenzung
 - Abstand für bauliche Anlagen an Landesstraßen (20 m)
 - unterirdische Versorgungsleitungen (FGL 88) -ungefähre Lage-
 - Versorgungsanlagen -Gas-
 - Versorgungsanlagen -Elektrizität-
 - Spielfeld
 - Haltestelle des ÖPNV -Bus-
 - Flurgrenzen
 - Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksbezeichnung
 - vorhandene hochbauliche Anlagen
 - Trinkwasserschutzzone II der Warnow
 - Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 LNatG M-V
 - Grenze des Landschaftsschutzgebiets "Südliches Warnowland und Burg Werle"

SATZUNG

der Gemeinde Vorbeck für den Ortsteil Kambs über

- die Klarstellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und
- die Ergänzung dieses Gebiets durch Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2009 folgende Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kambs der Gemeinde Vorbeck erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Kambs (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 und Satz 2 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte festgesetzten Geltungsbereichs liegen.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die Ergänzungsflächen

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 und 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 1a BauGB werden folgende Festsetzungen für eine künftige bauliche Nutzung auf den Ergänzungsflächen getroffen:

- Innerhalb der Ergänzungsflächen, ist an der Grenze zur offenen Landschaft, eine Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern auf 5 m Breite mit einer dreireihigen Hecke mit Krautsaumentwicklung vorzunehmen. Es sind Sträucher in einer Pflanzdichte von 1 Stück/m² und Bäume in Abständen von 10 - max. 15 m zu pflanzen.
Pflanzqualität der Sträucher: 2x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm,
Pflanzqualität der Bäume: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm.
- Die nach Abs. 1 festgesetzten Maßnahmen sind spätestens in der auf die Baumaßnahme folgende Pflanzperiode durchzuführen.
Für alle Neuanpflanzungen ist eine dreijährige Gewährleistungspflege zu übernehmen.
(§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
- Die Festsetzungen der Absätze 1 und 2 werden den Eingriffen auf den Ergänzungsflächen (Flurstücke 30 teilweise und 31 der Flur 2, Gemarkung Kambs) vollständig zugeordnet.
(§ 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

§ 3 Nachrichtliche Übernahme

Gemäß § 31 Abs. 1 des Straßen- und Wegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrVG M-V) dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kambs der Gemeinde Vorbeck (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 und Satz 2 BauGB) tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 13.11.1997 / 24.09.1998 beschlossene Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils außer Kraft.

Hinweis

Im 100 m - Sicherheitsbereich der Ferngasleitung 88, DN 300 bedürfen bauliche und andere Maßnahmen der gesonderten Zustimmung der Verbundnetz Gas AG.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungs- und Entwurfsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.12.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 11.12.2008 bis zum 29.12.2008 erfolgt.

Vorbeck, 24. MAR. 2009



Dr. Bauer
Bürgermeister

- Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die Entwürfe der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kambs, bestehend aus dem Satzungstext und der Karte sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.01.2009 bis zum 09.02.2009 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 11.12.2008 bis zum 29.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Vorbeck, 24. MAR. 2009



Dr. Bauer
Bürgermeister

- Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 BauGB mit Schreiben vom 10.12.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Vorbeck, 24. MAR. 2009



Dr. Bauer
Bürgermeister

- Der Entwurf der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kambs der Gemeinde Vorbeck ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 2) geändert worden. Von der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit wurde die Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingeholt.

Vorbeck, 24. MAR. 2009



Dr. Bauer
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.03.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

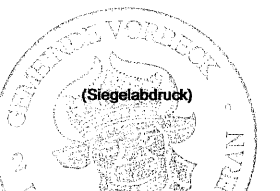
Vorbeck, 24. MAR. 2009



Dr. Bauer
Bürgermeister

- Die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kambs der Gemeinde Vorbeck, bestehend aus dem Satzungstext und der Karte, wurde am 23.03.2009 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2009 gebilligt.

Vorbeck, 24. MAR. 2009



Dr. Bauer
Bürgermeister

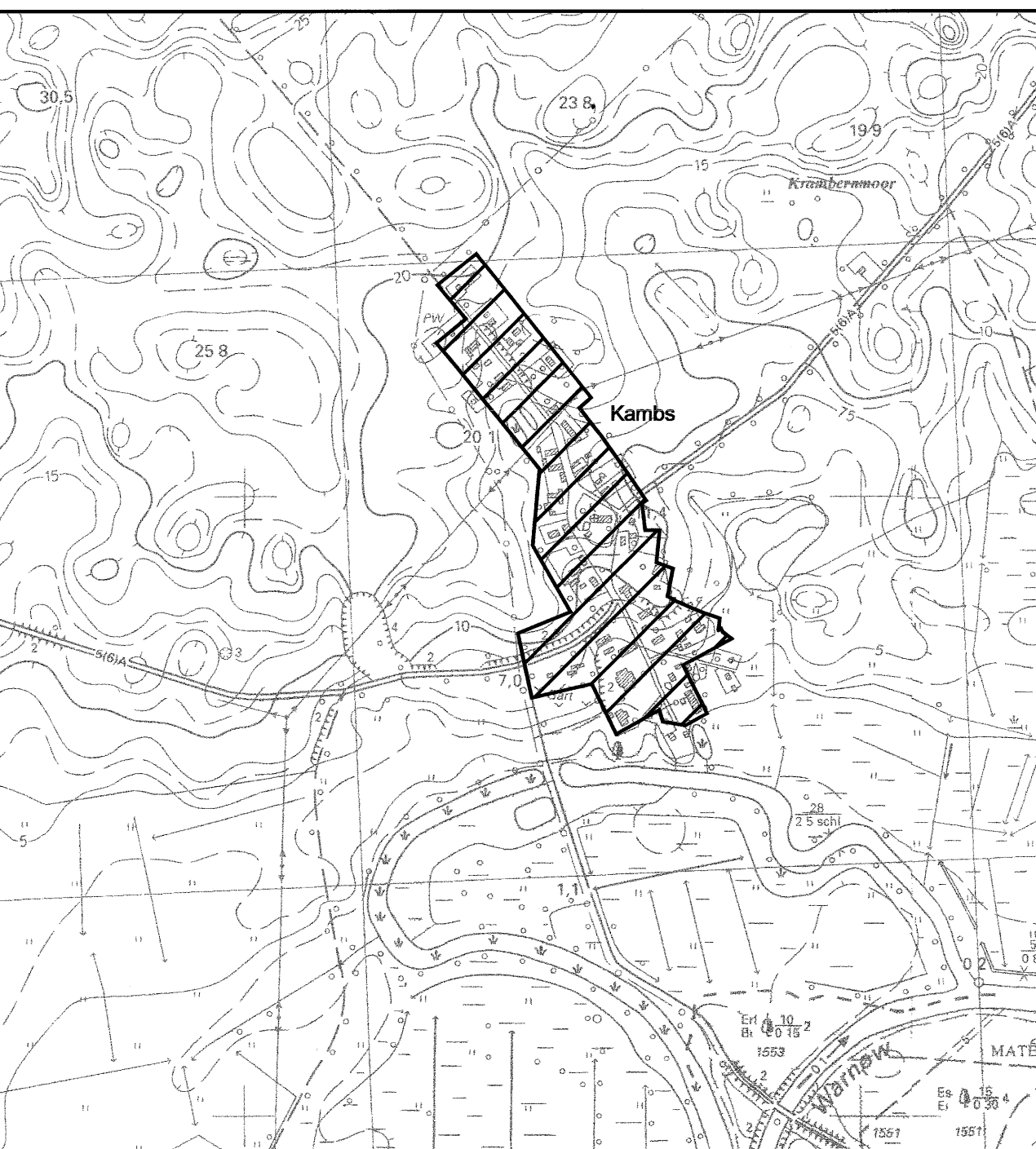
Verfasser:



TÜV NORD Umweltschutz
GmbH & Co. KG
Treilborger Str. 15
18107 Rostock
Herr Dipl.-Ing. W. Schulte
AKM 505-91-3-d
TEL: (0381) 7703 446
FAX: (0381) 7703 450

Übersichtsplan

M 1: 10 000



Gemeinde Vorbeck

Landkreis Bad Döberlen
Land Mecklenburg-Vorpommern

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für
den Ortsteil Kambs

Vorbeck, März 2009

Dr. Bauer
Bürgermeister